Europäisches Parlament
2024-2029

Plenarsitzungsdokument

A10-0267/2026

9.10.2026

***I
BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aussetzung der Anwendung der Vorschriften über die Benennung von Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Einwegkunststoffabfälle
(COM(2025)0983 – C10-0339/2025 – 2025/0396(COD))

Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatterin: Ingeborg Ter Laak

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 19

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN 21

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES 22

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS 23

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aussetzung der Anwendung der Vorschriften über die Benennung von Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Einwegkunststoffabfälle
(COM(2025)0983 – C10-0339/2025 – 2025/0396(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0983),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0339/2025),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die vom französischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. März 2026[1],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 7. Mai 2026[2],

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit (A10-0267/2026),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

1 ABl. C, C/2026/3234, 2.7.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/3234/oj.
2 ABl. C, C/2026/3468, 24.7.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/3468/oj.

Änderungsantrag 1
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Hersteller, die Produkte in mehreren Mitgliedstaaten in Verkehr bringen, unterliegen derzeit unterschiedlichen Registrierungsverfahren, Berichterstattungsformaten und Informationsanforderungen im Rahmen von Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung. Eine solche Fragmentierung verursacht unnötigen Verwaltungsaufwand und Befolgungskosten und könnte das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts behindern. Um den freien Warenverkehr zu fördern und gleichzeitig bis zur Anwendung des [Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft] sicherzustellen, dass die Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung wirksam um- und durchgesetzt werden, sollten die Mitgliedstaaten den Austausch von Informationen über Herstellerregistrierungen, den Erfüllungsstatus und Durchsetzungsmaßnahmen erleichtern. Zusätzlich sollte die Union die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Einrichtung interoperabler digitaler Systeme und gemeinsamer Berichterstattungspflichten sicherzustellen, damit die Hersteller ihre administrativen Verpflichtungen unionsweit im Wege vereinfachter und harmonisierter Verfahren erfüllen können.

Änderungsantrag 2
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) ***Insbesondere aufgrund dieser mangelnden Harmonisierung, vornehmlich in Bezug auf die derzeitigen Bestimmungen in sektorspezifischen Rechtsvorschriften über die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung, kann die Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Benennung zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand für Hersteller führen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, in denen sie nicht niedergelassen sind. Besonders für kleine und mittlere Unternehmen stellt die Verpflichtung, in jedem Mitgliedstaat, in dem der Hersteller Produkte in Verkehr bringt, einen eigenen Bevollmächtigten zu benennen, eine erhebliche finanzielle Herausforderung dar. Um gleiche Bedingungen für in*** der ***Union niedergelassene Hersteller zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Vorschriften für die*** Benennung ***eines*** Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung ***in den Richtlinien 2008/98/EG[6]***, ***2012/19/EU[7] und (EU) 2019/904[8] des Europäischen Parlaments und des Rates denselben Inhalt haben. Der derzeit fragmentierte Rechtsrahmen*** für ***verschiedene Produkte*** und ***der erhebliche Verwaltungsaufwand***, ***der mit der Erfüllung der Anforderung zur Benennung eines Bevollmächtigten für*** die ***erweiterte Herstellerverantwortung in bis zu 26 Mitgliedstaaten verbunden ist, beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit der*** in der Union ***niedergelassenen Hersteller. Daher ist es von entscheidender Bedeutung***, ***die bestehenden Vorschriften wirksam und rasch zu harmonisieren und*** die ***damit verbundenen Belastungen für die Hersteller zu verringern***. ***Zu diesem Zweck überprüft die Kommission derzeit*** die ***Wirksamkeit*** der ***Verpflichtung zur Benennung von Bevollmächtigten als Schutzmaßnahme für die Einhaltung des Verursacherprinzips durch die Hersteller***, ***den Verwaltungsaufwand und die***

(4) Der Verwaltungsaufwand, der ***mit*** der ***Pflicht zur*** Benennung ***von*** Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung ***verbunden ist***, ***kann*** für ***Kleinstunternehmen*** und ***kleine Unternehmen***, die in der Union ***grenzüberschreitend tätig sind***, ***unverhältnismäßig hoch sein, da*** die ***administrativen und finanziellen Kapazitäten dieser Unternehmen begrenzt sind***. ***Diese Unternehmen machen zwar die Mehrheit der auf dem Unionsmarkt tätigen Unternehmen aus, haben jedoch nur einen vergleichsweise kleinen Anteil am Gesamtvolumen der Produkte, die auf den Markt gebracht werden. Eine gezielte und befristete Aussetzung der Pflicht***, ***einen Bevollmächtigten zu benennen, würde daher dazu beitragen, dass unnötiger Verwaltungsaufwand dort gesenkt wird***, ***wo er besonders hoch ist, wohingegen*** die ***Bevollmächtigten bei größeren Unternehmen wie mittleren und großen Unternehmen beibehalten werden sollten***.

unbeabsichtigten Hindernisse für den Binnenmarkt. Diese Überprüfung dürfte zu alternativen Lösungen führen, die ***wirksamer und weniger aufwendig sind***.

---

[6] Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und ***zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008***, ***S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/oj).***

[7] Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2012/19/oj).

[8] Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die ***Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/904/oj).***

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die mit dieser Richtlinie eingeführte Aussetzung sollte auf die administrative Anforderung der Benennung eines Bevollmächtigten beschränkt sein und keine sonstigen Pflichten von Herstellern mit Blick auf die erweiterte Herstellerverantwortung oder im Unionsrecht verankerte Umweltziele berühren.

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um die Anforderungen an die Hersteller zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Hersteller von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen oder Schuhen, Elektro- und Elektronikgeräten und Einwegkunststoffartikeln (im Folgenden „Hersteller“) selbst entscheiden können, ob sie einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen, wenn sie Produkte auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats, in dem sie nicht niedergelassen sind, bereitstellen. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in der Union niedergelassene Hersteller nicht verbindlich vorschreiben, aber die Möglichkeit für Hersteller, nach eigenem Ermessen einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, beibehalten. Dies ermöglicht es Herstellern, die bereits einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benannt haben, ihre bestehenden Vereinbarungen beizubehalten; gleichzeitig werden die Kosten und der Verwaltungsaufwand für Hersteller, die keinen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen möchten, unverzüglich verringert.	(5) Um die Anforderungen an die ***in der Union niedergelassenen Kleinsthersteller und kleinen*** Hersteller zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die ***Kleinsthersteller und kleinen*** Hersteller von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen oder Schuhen, Elektro- und Elektronikgeräten und Einwegkunststoffartikeln (im Folgenden „Hersteller“) selbst entscheiden können, ob sie einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen, wenn sie Produkte auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats, in dem sie nicht niedergelassen sind, bereitstellen. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in der Union niedergelassene ***Kleinsthersteller und kleine*** Hersteller nicht verbindlich vorschreiben, aber die Möglichkeit für ***Kleinsthersteller und kleine*** Hersteller, nach eigenem Ermessen einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, beibehalten. Dies ermöglicht es Herstellern, die bereits einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benannt haben, ihre bestehenden Vereinbarungen beizubehalten; gleichzeitig werden die Kosten und der Verwaltungsaufwand für ***Kleinsthersteller und kleine*** Hersteller, die keinen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen möchten, unverzüglich verringert.

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung von	(6) Die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung von

Vorschriften stellt in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Hersteller eine größere Herausforderung dar als im Hinblick auf in der Union tätige Hersteller, da die Ersteren nicht in den räumlichen Geltungsbereich der Durchsetzungsbefugnisse der Mitgliedstaaten fallen und für sie nicht die Mechanismen der administrativen und justiziellen Zusammenarbeit der Union, die die Durchsetzung von Verpflichtungen und Urteilen im Binnenmarkt ermöglichen, greifen. Die Einführung der freiwilligen Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung im Falle von in Drittländern niedergelassenen Herstellern könnte somit das Risiko des Trittbrettfahrens erhöhen, bei dem Hersteller ihren rechtlichen Verpflichtungen wie der Registrierung, Berichterstattung, Garantiestellung oder Teilnahme an einem kollektiven Regime nicht nachkommen, und könnte Schlupflöcher für in Drittländern niedergelassene Hersteller, die die Vorschriften nicht einhalten, schaffen. Daher sollte die Bestimmung der Richtlinie 2008/98/EG, nach der die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass ein in einem Drittland niedergelassener Hersteller, der Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse oder Schuhe erstmals über Fernabsatzverträge in ihrem Hoheitsgebiet direkt an Endnutzer verkauft, im Wege einer schriftlichen Vollmacht eine in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene juristische oder natürliche Person als Bevollmächtigten zu benennen hat, um die Verpflichtungen eines Herstellers im Zusammenhang mit dem Regime der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Hoheitsgebiet zu erfüllen, weiterhin gelten. ***Den Mitgliedstaaten sollte es jedoch gestattet sein, die Rückverfolgbarkeit und die Durchsetzung von Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Hersteller***

Vorschriften stellt in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Hersteller eine größere Herausforderung dar als im Hinblick auf in der Union tätige Hersteller, da die Ersteren nicht in den räumlichen Geltungsbereich der Durchsetzungsbefugnisse der Mitgliedstaaten fallen und für sie nicht die Mechanismen der administrativen und justiziellen Zusammenarbeit der Union, die die Durchsetzung von Verpflichtungen und Urteilen im Binnenmarkt ermöglichen, greifen. Die Einführung der freiwilligen Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung im Falle von in Drittländern niedergelassenen Herstellern könnte somit das Risiko des Trittbrettfahrens erhöhen, bei dem Hersteller ihren rechtlichen Verpflichtungen wie der Registrierung, Berichterstattung, Garantiestellung oder Teilnahme an einem kollektiven Regime nicht nachkommen, und könnte Schlupflöcher für in Drittländern niedergelassene Hersteller, die die Vorschriften nicht einhalten, schaffen. Daher sollte die Bestimmung der Richtlinie 2008/98/EG, nach der die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass ein in einem Drittland niedergelassener Hersteller, der Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse oder Schuhe erstmals über Fernabsatzverträge in ihrem Hoheitsgebiet direkt an Endnutzer verkauft, im Wege einer schriftlichen Vollmacht eine in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene juristische oder natürliche Person als Bevollmächtigten zu benennen hat, um die Verpflichtungen eines Herstellers im Zusammenhang mit dem Regime der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Hoheitsgebiet zu erfüllen, weiterhin gelten.

durch alternative Mittel sicherzustellen.

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Bestimmungen der Richtlinien 2008/98/EG, 2012/19/EU und (EU) 2019/904, die die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung verbindlich vorschreiben, sollten bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt werden.	(7) Die Bestimmungen der Richtlinien 2008/98/EG, 2012/19/EU und (EU) 2019/904, die die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung verbindlich vorschreiben, sollten bis zum 1. Januar 2035 ***bzw. bis zum Geltungsbeginn eines Rechtsakts der Union über einen horizontalen Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung, einschließlich Vorschriften zu Bevollmächtigten [Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft XXX] – je nachdem, was zuerst eintritt – –*** ausgesetzt werden.

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission bereitet derzeit einen Legislativvorschlag für eine umfassende Reform des Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung vor. Im Einklang mit ihrem Arbeitsprogramm wird die Kommission den Vorschlag voraussichtlich im Jahr 2026 vorlegen. Der Legislativvorschlag wird dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen, und sofern er vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen wird, müssen die Mitgliedstaaten und die Hersteller die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihre regulatorischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihr Handeln an die neuen Vorschriften in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung	(8) Die Kommission bereitet derzeit einen Legislativvorschlag für eine umfassende Reform des Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung vor. Im Einklang mit ihrem Arbeitsprogramm wird die Kommission den Vorschlag voraussichtlich im Jahr 2026 vorlegen ***[Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft]***. Der Legislativvorschlag wird dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen, und sofern er vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen wird, müssen die Mitgliedstaaten und die Hersteller die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihre regulatorischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihr Handeln an die neuen Vorschriften in Bezug auf die

anzupassen.

erweiterte Herstellerverantwortung anzupassen.

Änderungsantrag 8
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die mit dieser Richtlinie eingeführten Vereinfachungsmaßnahmen sollten bis zum Geltungsbeginn der künftigen Reform befristet sein und nicht zu einer Beeinträchtigung der Rückverfolgbarkeit, der Durchsetzungskapazitäten oder der Einhaltung der Bestimmungen der erweiterten Herstellerverantwortung führen. Im Interesse der rechtlichen Kohärenz sollte diese Richtlinie deshalb außer Kraft treten, sobald diese umfassendere horizontale Reform betreffend die Bevollmächtigten Geltung erlangt.

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Mit der umfassenden Reform des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung, die die Kommission gegenwärtig durchführt, muss ein harmonisierter Rahmen für das System der erweiterten Herstellerverantwortung geschaffen werden, damit die Einhaltung der Vorschriften über Grenzen hinweg erleichtert und für die Interoperabilität der nationalen Regime der erweiterten Herstellerverantwortung gesorgt wird, wobei hierzu unter anderem die Ursachen der Fragmentierung angegangen werden müssen. Es müssen harmonisierte Begriffsbestimmungen, gemeinsame

	Mindestanforderungen für Regime der erweiterten Herstellerverantwortung, harmonisierte Gebührenstrukturen, standardisierte Berichts- und Datenformate und eine unionsweite zentrale digitale Anlaufstelle für die Registrierung von Herstellern und Einhaltung der Vorschriften durch die Hersteller eingeführt werden. Darüber hinaus müssen die unionsweite Überwachung und Durchsetzung gestärkt werden, unter anderem durch die Bewertung alternativer Mechanismen für die Einhaltung, Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung.

Änderungsantrag 10
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Bestimmungen der Richtlinien 2008/98/EG, 2012/19/EU und (EU) 2019/904, in denen derzeit festgelegt ist, dass die Mitgliedstaaten den in der Union niedergelassenen Herstellern gestatten müssen, einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, lassen den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum. Die Mitgliedstaaten sollten die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in ihren nationalen Rechtsvorschriften nicht verbindlich vorschreiben.	(9) Die Bestimmungen der Richtlinien 2008/98/EG, 2012/19/EU und (EU) 2019/904, in denen derzeit festgelegt ist, dass die Mitgliedstaaten den in der Union niedergelassenen Herstellern gestatten müssen, einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, lassen den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum. Die Mitgliedstaaten sollten die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung ***für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen*** in ihren nationalen Rechtsvorschriften nicht verbindlich vorschreiben.

Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Aussetzung der Anwendung der Anforderung für in einem Mitgliedstaat	(10) Die Aussetzung der Anwendung der Anforderung für in einem Mitgliedstaat

niedergelassene Hersteller, beim Verkauf von Produkten in anderen Mitgliedstaaten Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, dient als vorläufige Maßnahme, um die Belastungen und Kosten für Hersteller, die keinen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen möchten, unverzüglich zu verringern. Dieser Ansatz ebnet den Weg für eine umfassende Reform des Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung.	niedergelassene ***Kleinsthersteller und kleine*** Hersteller, beim Verkauf von Produkten in anderen Mitgliedstaaten Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, dient als vorläufige Maßnahme, um die Belastungen und Kosten für Hersteller, die keinen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen möchten, unverzüglich zu verringern. Dieser Ansatz ebnet den Weg für eine umfassende Reform des Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung.

Änderungsantrag 12
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Aussetzung	Aussetzung ***von Artikel 22a Absatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG***

Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anwendung der ***folgenden Bestimmungen*** wird bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt***:***	Die Anwendung ***von Artikel 22a Absatz 3*** der ***Richtlinie 2008/98/EG*** wird ***für in der Union niedergelassene Hersteller, bei denen es sich um Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission handelt,*** bis zum 1. Januar 2035 ***bzw. bis zum Geltungsbeginn eines Rechtsakts der Union über einen horizontalen Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung, einschließlich Vorschriften zu Bevollmächtigten [Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft XXX] – je nachdem, was zuerst eintritt –*** ausgesetzt***.***

Änderungsantrag 14
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Artikel 22a Absatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG;	***entfällt***

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass ein Hersteller im Sinne des Artikels 3 Nummer 4b Buchstabe d der genannten Richtlinie, der in einem Drittland niedergelassen ist und in Anhang IVc der genannten Richtlinie aufgeführte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse oder Schuhe erstmals in ihrem Hoheitsgebiet bereitstellt, entweder im Wege einer schriftlichen Vollmacht eine in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene juristische oder natürliche Person als Bevollmächtigten zu benennen hat, um die Verpflichtungen eines Herstellers im Zusammenhang mit dem Regime der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Hoheitsgebiet zu erfüllen, oder die Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung der Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Hersteller auf alternative Weise sicherzustellen hat;	***entfällt***

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Artikel 17 Absatz 2 der	***entfällt***

Richtlinie 2012/19/EU;

Änderungsantrag 17
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/904.	***entfällt***

Änderungsantrag 18
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Aussetzung von Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2012/19/EU
	Die Richtlinie 2012/19/EU wird für in der Union niedergelassene Hersteller, bei denen es sich um Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission handelt, bis zum 1. Januar 2035 bzw. bis zum Geltungsbeginn eines Rechtsakts der Union über einen horizontalen Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung, einschließlich Vorschriften zu Bevollmächtigten [Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft XXX] – je nachdem, was zuerst eintritt – ausgesetzt.

Änderungsantrag 19
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	Aussetzung von Artikel 8 Absatz 7 der

	Richtlinie (EU) 2019/904
	Die Anwendung von Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 wird für in der Union niedergelassene Hersteller, bei denen es sich um Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission handelt, bis zum 1. Januar 2035 bzw. bis zum Geltungsbeginn eines Rechtsakts der Union über einen horizontalen Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung, einschließlich Vorschriften zu Bevollmächtigten [Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft XXX] – je nachdem, was zuerst eintritt – ausgesetzt.

Änderungsantrag 20
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1c
	Anwendungsvorbehalt
	(1) Die in dieser Richtlinie vorgesehene Aussetzung lässt alle anderen Verpflichtungen der Hersteller nach dem Unionsrecht unberührt, einschließlich der Registrierung, der Berichterstattung, der Zahlung von finanziellen Beiträgen, der Gewährung von Garantien, der Teilnahme an Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung und der Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf Abfallvermeidung, -sammlung, -wiederverwendung und -recycling.
	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in dieser Richtlinie vorgesehene Aussetzung keine Anwendung auf Hersteller findet, die ihre Tätigkeiten aufteilen oder umstrukturieren, um in den Genuss dieser Aussetzung zu kommen.

BEGRÜNDUNG

Die Kommission möchte mit ihrem Vorschlag die Anforderungen hinsichtlich des Bevollmächtigten gemäß der Richtlinie 2008/98/EG, der Richtlinie 2012/19/EU und der Richtlinie (EU) 2019/904 vorübergehend aussetzen, um den mit den Pflichten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung verbundenen Verwaltungsaufwand zu senken. Die Berichterstatterin begrüßt das Ziel, unnötigen Verwaltungsaufwand für Unternehmen, die in der Union grenzüberschreitend tätig sind, zu verringern, und heißt insbesondere die Absicht der Kommission gut, einen künftigen Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft vorzulegen, mit dem ein kohärenterer und horizontaler Rahmen hinsichtlich der Pflichten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung im Unionsrecht geschaffen wird. Dringend erforderlich ist eine solche vollumfängliche horizontale Überarbeitung, in deren Rahmen die generelle Zersplitterung angegangen werden sollte, die dem unnötigen Verwaltungsaufwand und den Kosten für die Unternehmen zugrunde liegt. Bis zur Vorlage der entsprechenden Kommissionsvorschläge und bis zum Erlass der entsprechenden Rechtsakte sollte der vorliegende Vorschlag weiter angepasst werden, sodass die Vereinfachungsmaßnahmen zielgerichtet und befristet bleiben. Deshalb werden in diesem Entwurf eines Berichts mehrere gezielte Änderungen vorgeschlagen.

Zunächst wird die vorgeschlagene Vereinfachung durch die Änderungen auf in der Union grenzüberschreitend tätige Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen beschränkt. Die administrativen und finanziellen Möglichkeiten dieser Unternehmen, um mit dem aktuellen fragmentierten Umfeld zurechtzukommen, sind häufig begrenzt, während mittlere und große Unternehmen üblicherweise eher in der Lage sind, die Anforderungen hinsichtlich der Bevollmächtigten einzuhalten. Mit den Änderungen soll deshalb sichergestellt werden, dass die vorübergehende Aussetzung für diejenigen Unternehmen gilt, die am stärksten unter den Verwaltungslasten leiden. Für größere Wirtschaftsteilnehmer hingegen wird die Pflicht zur Benennung eines Bevollmächtigten beibehalten.

Zweitens wird mit den Änderungen klargestellt, dass die Aussetzung strikt befristet sein sollte, und zwar bis zur künftigen horizontalen Überprüfung der Pflichten gemäß der erweiterten Herstellerverantwortung im Rahmen des anstehenden und im Arbeitsprogramm der Kommission für 2026 angekündigten Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft. Da es Bedenken hinsichtlich der zunehmenden Fragmentierung der Unionsvorschriften im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung gibt, sollen mit den Änderungen eine Überschneidung von Regelungen verhindert und rechtliche Kohärenz und Folgerichtigkeit in den Rechtsvorschriften der Union gestärkt werden. Den Änderungen zufolge wird die Aussetzung daher aufgehoben, wenn der neue Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft zur Anwendung kommt.

Drittens wird mit den Änderungen der aktuelle Rechtsrahmen für in Drittländern niedergelassene Hersteller beibehalten. Wie die Kommission in ihrem Vorschlag selbst einräumt, stellt die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und der Durchsetzung von Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Hersteller eine weitaus größere Herausforderung dar, da diese Hersteller nicht in den räumlichen Geltungsbereich der Durchsetzungsbefugnisse der Mitgliedstaaten fallen und für sie nicht die Mechanismen der administrativen Zusammenarbeit der Union greifen. In diesen Fällen ist der Bevollmächtigte

auch künftig ein wichtiges Durchsetzungs- und Rückverfolgbarkeitsinstrument für die nationalen Stellen. Aus diesem Grund wird mit den Änderungen der aktuelle Rechtsrahmen für die Benennung von Bevollmächtigten für Hersteller aus Drittländern beibehalten, und die Möglichkeit alternativer Durchsetzungsmechanismen der Mitgliedstaaten wird gestrichen, damit es – wie mit den entsprechenden Richtlinien beabsichtigt – in der Union einen klaren und einheitlichen Durchsetzungsrahmen gibt.

Abschließend wird mit den Änderungen deutlich gemacht, dass die vorgeschlagenen Vereinfachungsmaßnahmen ausschließlich auf die administrative Verpflichtung zur Benennung eines Bevollmächtigten begrenzt sind und die Wirksamkeit oder Durchsetzung der Pflichten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung generell nicht beeinträchtigen sollten. Insbesondere sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Ziele des Umweltrechts der Union umfassend gewahrt werden.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Berichterstatterin, dass sie in ihren Bericht Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die sie bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts bis zu dessen Annahme im Ausschuss von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
Alstom
Extended Producer Responsibility Alliance
Orgalim – Europe's Technology Industries
YARA BELGIUM S.A.
The European Organisation for Packaging and the Environment
Computer and Communications Industry Association
Amazon Europe CORE sarl
EUCOBAT
The LEGO Group
CONAI - Italian National Packaging Consortium
APPLiA (Home Appliance Europe)
The Danish Chamber of Commerce
Steel for Packaging Europe
SMEunited aisbl
BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e. V.
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften

Für die vorstehende Liste ist ausschließlich die Berichterstatterin verantwortlich.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt die Berichterstatterin, dass sie den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Aussetzung der Anwendung der Vorschriften über die Benennung von Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Einwegkunststoffabfälle
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2025)0983 – C10-0339/2025 – 2025/0396(COD)
Datum der Übermittlung an das EP	11.12.2025
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 9.2.2026
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Ingeborg Ter Laak 11.3.2026
Prüfung im Ausschuss	22.6.2026
Datum der Annahme	5.10.2026
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 72 –: 0 0: 5
Datum der Einreichung	9.10.2026

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

72	+
ECR	Sergio Berlato, Pietro Fiocchi, Paolo Inselvini, Michele Picaro, Sander Smit, Beatrice Timgren, Aurelijus Veryga
ESN	Anja Arndt, Ivan David, Marc Jongen
NI	Ondřej Dostál, Kateřina Konečná
PPE	Pascal Arimont, Wouter Beke, Alexander Bernhuber, Ioan-Rareș Bogdan, Zala Černilec Tomašič, Gheorghe Falcă, Niels Flemming Hansen, Esther Herranz García, Monika Hohlmeier, Radan Kanev, Stefan Köhler, András Tivadar Kulja, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Dolors Montserrat, Lídia Pereira, Jessica Polfjärd, Manuela Ripa, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Ingeborg Ter Laak, Andrea Wechsler
PfE	Mathilde Androuët, Barbara Bonte, Marie-Luce Brasier-Clain, Valérie Deloge, Mélanie Disdier, Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Jana Nagyová, Pierre Pimpie, Julie Rechagneux, Séverine Werbrouck
Renew	Grégory Allione, Jeannette Baljeu, Stine Bosse, Pascal Canfin, Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Michal Wiezik
S&D	Vytenis Povilas Andriukaitis, Sakis Arnaoutoglou, Thomas Bajada, Biljana Borzan, Delara Burkhardt, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, César Luena, Pierfrancesco Maran, Alessandra Moretti, Günther Sidl, Marta Temido, Kristian Vigenin
The Left	Lynn Boylan
Verts/ALE	Martin Häusling, Pär Holmgren, Ignazio Roberto Marino, Tilly Metz, Rasmus Nordqvist, Jutta Paulus, Lena Schilling

0	-

5	0
S&D	Heléne Fritzon
The Left	Per Clausen, Emma Fourreau, Anja Hazekamp, Catarina Martins

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung